



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 713 78 76  
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/90-4-1993

### ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
 Lukesch und Kollegen vom 23.12.1993,  
 Zl. 5898/J-NR/1993 "ÖBB-Aufträge für die  
 Jenbacher Werke"

5801/AB  
 1994-02-22  
 zu 5898/J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den

- 2 -

*politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.*

*Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.*

*Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.*

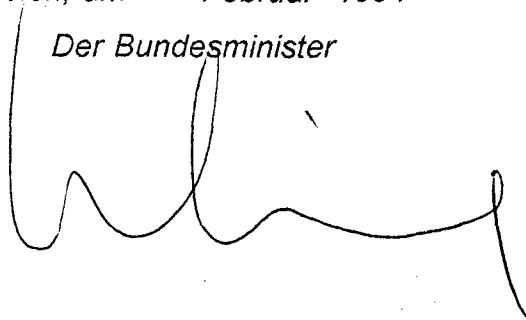
*Ihre Fragen 1 bis 10 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.*

*Ich habe daher Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet.*

*Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.*

Wien, am 21. Februar 1994

Der Bundesminister



Stellungnahme der ÖBB zur parlamentarischen Anfrage  
Nr. 5898/J-NR/1993

Zum Motiventeil:

Der sich aus heutiger Sicht abzeichnende Fahrzeugbedarf der ÖBB ist in einem Beschaffungsprogramm enthalten, welches im kommerziellen Bereich laufend im Hinblick auf Kundenwünsche sowie betriebliche Erfordernisse aktualisiert wird.

Hinsichtlich des gemeinwirtschaftlichen Bereiches sind die ÖBB aufgrund des BBG 1992 verhalten, entsprechend den Bestellungen der Gebietskörperschaften Maßnahmen zu setzen, welche naturgemäß auch auf künftige Fahrzeugbestellungen für den Einsatz in diesem Leistungsbereich Auswirkungen haben. Gespräche zwischen Ländern und ÖBB über den Umfang und Finanzierungsmöglichkeiten von zu bestellenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind derzeit im Laufen, sodaß konkrete Bestellziffern noch nicht aufliegen.

Zu den Fragen 1 und 2:

"Welche für 1994 bzw. 1995 in Aussicht gestellten Aufträge an die Jenbacher Werke Tirol werden möglicherweise storniert?  
Bitte nennen Sie auch die Auftragssumme.

Was sind die Gründe für die Stornierung?"

Es gibt keine Überlegungen für eine Stornierung von Aufträgen.

Zu Frage 3:

"Für wie notwendig und sinnvoll - aus betriebswirtschaftlicher Sicht der ÖBB, aber auch aus regionalpolitischer Sicht - halten Sie die Aufträge an die Jenbacher Werke?"

Gemäß § 1 (4) des BBG 1992 ist die Firma ÖBB nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Gleiches gilt auch für die Verpflichtungen im gemeinwirtschaftlichen Bereich.

- 2 -

*Diese Aufträge sind bei allen Geschäftsvorgängen und daher auch bei (künftigen) Auftragsvergaben zu beachten.*

Zu den Fragen 4 und 5:

*"Wie stehen Sie zu den Vorwürfen, die Auftragsdurchführung scheitere an mangelnder politischer Rückendeckung bzw. zu geringer Eigenkapitalausstattung der ÖBB? Bitte untermauern Sie Ihre Stellungnahme mit konkreten (Zahlen-)Angaben.*

*Was werden Sie von Ihrer Seite aus unternehmen, um die Aufträge für die Jenbacher Werke zu sichern bzw. den drohenden drastischen Personalabbau zu verhindern?"*

*Die Eigenkapitalausstattung steht in keinem Zusammenhang mit Auftragserteilungen. Im übrigen laufen Überlegungen, daß sich das Land Tirol im Sinne des BBG 1992 mit Hilfe der zusätzlichen Mineralölsteuer-Mittel an der Beschaffung von Fahrzeugen beteiligt.*

Zu Frage 6:

*"Durch die kürzlich erfolgte Haftungserweiterung des Bundes im Rahmen der EURO-FIMA wird der Finanzierungsspielraum der ÖBB wieder größer. Können Sie sicherstellen, daß dieses Potential in zukunftssträchtige Investitionen fließt?"*

*Die Haftungserweiterung des Bundes im Rahmen der Eurofima ermöglicht bei Vorliegen günstiger Zinsenkonditionen, Eurofimakredite zur Finanzierung der geplanten Fahrzeugbeschaffungen heranzuziehen. Der Mitteleinsatz ist für den, im mittelfristigen Investitionsprogramm definierten und laufend aktualisierten künftigen Bedarf vorgesehen.*

Zu Frage 7:

*"Vor rund einem Jahr haben Sie ein umfangreiches, mehrere Milliarden Schilling umfassendes Investitionsprogramm der ÖBB angekündigt. Welche Firmen hätten im Zuge dieses Programmes welche und wie hohe Aufträge erhalten sollen und wie sehen heute die tatsächlichen Realisierungschancen dieses Investitionsprogrammes aus?"*

- 3 -

*Das Bestellprogramm des Fahrparkmemorandums wurde in der geplanten Höhe von 3,6 Mrd. ÖS vergeben, und kann somit als realisiert betrachtet werden.*

Zu den Fragen 8, 9 und 10:

*"Wie groß ist derzeit der Investitionsspielraum der ÖBB, und beurteilen Sie diesen als ausreichend, um die Anforderungen an die ÖBB gemäß dem neuen ÖBB-Gesetz zu erfüllen?"*

*Gibt es ein (mittel- bzw. langfristiges) Investitionsprogramm der ÖBB?  
Wenn ja, ergeben sich daraus für die Jenbacher Werke Auftragschancen?  
Wenn nein, warum nicht?"*

*Wenn nein zu Frage 9: Beabsichtigen Sie ein solches Investitionsprogramm zu erarbeiten, und wenn ja, bis wann?"*

*Das derzeit gültige mittelfristige Investitionsprogramm der ÖBB umfaßt den Zeitraum von 1994 bis 1998. Die Auftragsvergaben zur Realisierung der Vorhaben erfolgen aufgrund der diesbezüglichen Ausschreibungsergebnisse. In das Ausschreibungsverfahren sind bei Fahrzeugbeschaffungen selbstverständlich auch die Jenbacher Werke eingebunden.*